



// Zukunftsministerium
Was Menschen berührt.

Pakt für berufliche Weiterbildung 4.0

Weiterbildungsinitiatoren als digitale Bildungsberater

Leitfaden der Arbeitsgruppe Arbeitsmarktfonds

München, Mai 2019

Inhalt

I. Hintergrund und Zielsetzung	1
II. Zielgruppe	2
III. Aufgabenbeschreibung	2
IV. Dokumentation	3
V. Profil	4
VI. Antragstellung	4
VII. Fördergrundsätze	5
VIII. Evaluation	5
IX. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner	6

I. Hintergrund und Zielsetzung

Die Anforderungen an Beschäftigte werden sich in den kommenden Jahren grundlegend wandeln. Insbesondere die Digitalisierung der Wirtschaft wird Fachkräften neue Kompetenzen abverlangen.

Die Bayerische Staatsregierung, der Bayerische Handwerkstag, der Bayerische Industrie- und Handelskammertag, die Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft, die Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit und der Deutsche Gewerkschaftsbund Bayern wollen bayerische Beschäftigte und bayerische Betriebe auf dem Weg in die Arbeitswelt der Zukunft begleiten und aktiv unterstützen. Sie haben deshalb am 19. Juni 2018 den „Pakt für berufliche Weiterbildung 4.0“ unterzeichnet. Sie wollen die berufliche Weiterbildung gemeinsam voranbringen und stärken. Bei der Initiierung und Umsetzung entsprechender Maßnahmen unterstützen sie die Experten der Auswahlrunde des Arbeitsmarktfonds.

In Zeiten des strukturellen und digitalen Wandels der Arbeitswelt sind neben den bereits zahlreichen, existierenden Maßnahmen weitere Bemühungen notwendig. Vorhandenes Wissen muss aktualisiert und neues Wissen erworben werden. Nur so kann die Wettbewerbsfähigkeit auf Seiten der Wirtschaft und die Beschäftigungsfähigkeit auf Seiten der Arbeitnehmerschaft erhalten und weiter ausgebaut werden.

Gezielte Weiterbildung setzt Information, Beratung und ggf. Sensibilisierung voraus. Mit Weiterbildungsinitiatoren, die in allen Regierungsbezirken verortet und von einer Stelle bayernweit koordiniert werden, soll die Weiterbildungsbereitschaft und Weiterbildungsbeteiligung erhöht werden. An landesweiten Modellstandorten sollen sie den Beschäftigten und Betrieben bei der Auswahl und der Aufnahme von Weiterbildungsmaßnahmen, insbesondere auch als digitale Bildungsberater zur Seite stehen. Sie sollen das gesetzliche Angebot der Arbeitsverwaltung ergänzen und sich eng mit den Arbeitsagenturen, den Jobcentern, den Verbänden, den Kammern, den bestehenden Beratungsangeboten vor Ort und den Arbeitnehmervertretungen abstimmen. 15 Weiterbildungsinitiatoren und ein Koordinator, die über alle Regierungsbezirke Bayerns verteilt sind, wurden bereits zur Förderung ausgewählt.

II. Zielgruppe

Das Unterstützungsangebot der Weiterbildungsinitiatoren richtet sich an

- Beschäftigte in Bayern
- Betriebe in Bayern und
- Arbeitnehmervertretungen in Bayern.

Nicht eingeschlossen in das Beratungsangebot sind Beschäftigte, die nur zur vorübergehenden Aushilfe von höchstens einem Monat eingestellt werden, und die klassische Ausbildungsberatung am Ende bzw. nach der Schulausbildung (für ungelernte Beschäftigte ist diese ausdrücklich erwünscht).

III. Aufgabenbeschreibung

Der Weiterbildungsinitiator soll die Bedeutung der beruflichen Weiterbildung für Beschäftigte und Unternehmen aufzeigen, indem er

- Weiterbildungsbedarfe in Abstimmung mit ArbeitnehmerInnen und Arbeitgebern unmittelbar „vor Ort“ und unter Einbezug betrieblicher Erfordernisse und der Arbeitnehmerinteressen feststellt,
- mit den Beteiligten individuelle Weiterbildungskonzepte ausarbeitet (betrifft: Art der Maßnahme, Umsetzung, Finanzierung, Eigenbeitrag der jeweiligen Akteure)
- und in der Umsetzung – soweit erforderlich – begleitet.

Er soll somit Lotse und zugleich auch Koordinator sein. Ziel ist es, das gesetzliche Angebot der Arbeitsverwaltung adäquat zu ergänzen. Eine enge Abstimmung mit den Arbeitsagenturen, bestehenden Beratungsangeboten vor Ort, den Betrieben sowie den Arbeitnehmerinteressen ist erforderlich.

Daneben berät und erteilt der Weiterbildungsinitiator bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Bayerischen Bildungsscheck. Die Voraussetzungen hierfür sind in den Förderhinweisen zum Bayerischen Bildungsscheck festgelegt. Die Prüfung der Förderfähigkeit und deren Dokumentation in der Datenbank ESF-Bavaria erfolgt durch den Weiterbildungsinitiator entsprechend den geltenden ESF-Förderhinweisen zum Bayerischen Bildungsscheck.

Hierbei sind alle Pflichten der ESF-Förderhinweise zum Bayerischen Bildungsscheck sowie entsprechend der Vorschriften der ESF-Verordnung (EU) Nr. 1304/2013, der Allgemeinen Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, insbesondere die in der Zwischenschaltungsvereinbarung nach Art. 123 Abs. 6 der Allgemeinen Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 geregelten Rechte und Pflichten einzuhalten.

Die Weiterbildungsinitiatoren unterstützen darüber hinaus die Kommunikation zwischen den maßgebenden Akteuren und haben stets das Interesse aller Beteiligten im Blick. Darunter verstehen wir die Notwendigkeit der Weiterbildung aus Sicht des Arbeitgebers, aber insbesondere auch die individuellen beruflichen Entwicklungschancen bzw. die Arbeitsplatzsicherung für die Beschäftigten. Als Netzwerker ebnet der Weiterbildungsinitiator den Weg für eine höhere Weiterbildungsförderung und Weiterbildungsbereitschaft.

Damit die Weiterbildung nachhaltig an Bedeutung gewinnt, stellen sich für die Weiterbildungsinitiatoren – je nach Bedarf und Einzelfall – u. a. folgende Aufgaben:

a) für die Stärkung der Weiterbildung

- Individuelle Beratung und Begleitung von ArbeitnehmerInnen und Arbeitgebern
- Aufzeigen der Notwendigkeit beruflicher Qualifizierungen für den Ausbau der Beschäftigungsfähigkeit und die Sicherung des Arbeitsplatzes
- Hilfe bei der Entwicklung beruflicher Perspektiven
- Sensibilisierung aller Beteiligten für den digitalen und demografischen Wandel sowie für die Nutzung und Förderung aller Beschäftigtenpotentiale
- Unterstützung bei der Analyse von Entwicklungsmöglichkeiten der Beschäftigten im Betrieb
- Unterstützung bei der Suche geeigneter Weiterbildungsmaßnahmen bzw. Vermittlung von geeigneten und passgenauen Qualifizierungsmaßnahmen (unter Beachtung des Neutralitätsgebots)
- Beratung zur Umsetzung (Finanzierung, Zeitausgleich, Freistellung etc.) der Weiterbildung, auch unter Berücksichtigung bestehender Förderangebote von Seiten der Bundesagentur für Arbeit sowie der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes
- Motivation der Beschäftigten, Weiterbildungsmaßnahmen erfolgreich abzuschließen
- Beratung und Unterstützung der Unternehmen, die Beschäftigten nach der Weiterbildung möglichst qualifizierungsadäquat zu beschäftigen
- Daneben die Ausgabe von Bayerischen Bildungsschecks sofern die Voraussetzungen der Förderhinweise zum Bayerischen Bildungsscheck eingehalten sind

b) für die Koordinierungs- und Netzwerkaufgaben

- Intensive Zusammenarbeit mit dem Koordinator der Weiterbildungsinitiatoren (die Weiterbildungsinitiatoren werden von einer Stelle in Bayern koordiniert; von hier aus erfolgt eine regelmäßige Abstimmung mit den Partnern auf Landesebene).
- Teilnahme an den vierteljährlich stattfindenden Netzwerktreffen der Weiterbildungsinitiatoren sowie Teilnahme an Schulungen (organisiert vom Koordinator der Weiterbildungsinitiatoren)
- Öffentlichkeitsarbeit in der Region
- Netzwerkarbeit, u. a. mit folgenden Akteuren: Betriebe, Beschäftigte, Arbeitsagenturen, Jobcenter, Kammern, Anerkennungsberatung, Gewerkschaften, ggf. mit Betriebs- und Personalräten, sowie regionalen Bildungsträgern
- Zusammenarbeit mit den verantwortlichen Stellen zur Umsetzung der Bayerischen Bildungsschecks in Bayern; Bereitschaft, selbst an entsprechenden Schulungen teilzunehmen und sich selbst weiterzubilden, um stets eine aktuelle und umfassende Beratung und Begleitung gewährleisten zu können;

IV. Dokumentation

Der Weiterbildungsinitiator erstellt im 1-Jahres-Turnus Tätigkeitsberichte. Hierzu erfolgt eine laufende Dokumentation der Tätigkeiten und Ergebnisse gemäß den Vorgaben des StMAS. Jeder

einzelne ausgegebene Bayerische Bildungsscheck in der von der Verwaltungsbehörde Europäischer Sozialfonds zur Verfügung gestellten Software ist nach Maßgabe der aktuellen ESF-Förderhinweise ordnungsgemäß und vollständig zu dokumentieren.

Zudem sind sämtliche Pflichten zu Monitoring und Evaluierung im Rahmen der geltenden Vorschriften, insbesondere der ESF-Verordnung (EU) Nr. 1304/2013, der Allgemeinen Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, für den ESF zu erfüllen.

V. Profil

Der Weiterbildungsinitiator agiert in einem komplexen Umfeld, welches laufenden Änderungen unterworfen ist sowie Flexibilität und Belastbarkeit erfordert.

Folgende Qualifikationen und Fähigkeiten sind erforderlich:

- Einschlägiger (Fach-)Hochschulabschluss oder gleichwertige berufliche Qualifikation der Erwachsenenbildung mit mehrjähriger Berufserfahrung und entsprechend nachgewiesenen Kenntnissen in den einschlägigen Bereichen und Nachweis entsprechender Marktkenntnisse im Bereich Fortbildung,
- hohe Organisationsfähigkeit und Flexibilität, hohe Motivation (insb. auch zur Netzwerkarbeit), Teamfähigkeit und Engagement,
- Erfahrungen und Kenntnisse in der Fortbildungsberatung, rechtliche Kenntnisse mit dem Förderprogramm Bildungsprämie des Bundes, dem Arbeitsrecht, SGB III, SGB II, Förderwesen, Kenntnisse der (Arbeits-) Verwaltungsstrukturen oder die Bereitschaft, sich in diese Themen zügig und intensiv einzuarbeiten,
- Kenntnisse über die gewachsenen Arbeitsbeziehungen (Sozialpartnerschaft)

Der Tätigkeitsumfang des Weiterbildungsinitiators entspricht mind. einer halben Stelle.

VI. Antragstellung

Für Anträge auf Förderung eines Weiterbildungsinitiators sind zusätzlich zum Schema Antragskurzfassung (sh. Arbeitsmarktfonds Leitfaden) Aussagen zu folgenden Punkten zu machen:

1. Beschreibung der geplanten Tätigkeit und Vorgehensweise
2. Beschreibung hinsichtlich möglicher Schwerpunktsetzung/-en, z. B: in bestimmten Branchen oder Berufen
3. Darlegung der Zusammenarbeit mit Kooperations- und Netzwerkpartnern
4. Darlegung der Bereitschaft zur engen Zusammenarbeit mit den verantwortlichen Stellen zur Umsetzung der Bayerischen Bildungsschecks
5. Beschreibung der geplanten Öffentlichkeitsarbeit
6. Erklärung des Trägers, einen Bericht über die Tätigkeit und die Ergebnisse des Weiterbildungsinitiators gemäß den Vorgaben des StMAS zu erstellen
7. Zielvereinbarung: Qualitative und quantitative Zielfestlegung gegenüber dem StMAS

8. Benennung des Weiterbildungsinitiators, der die Voraussetzungen unter V. Profil erfüllt (die Benennung des Weiterbildungsinitiators einschließlich der Vorlage entsprechender Nachweise über die Qualifikation können bis spätestens zwei Wochen vor Projektbeginn nachgeholt werden).

Entsprechende Anträge können ab sofort bis einschließlich 10. Juli 2019 gestellt werden und sollten grundsätzlich bis zu drei Monate vor dem gewünschten Maßnahmebeginn gestellt werden, da die durchschnittliche Bearbeitungszeit nach der Auswahl etwa zwei Monate in Anspruch nimmt.

Die Anträge sind ausschließlich elektronisch an das Postfach Arbeitsmarktfonds@stmas.bayern.de zu übersenden.

VII. Fördergrundsätze

1. Rechtsgrundlagen der Förderung sind die Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) und das Haushaltsgesetz. Dies bedeutet unter anderem:
 - a. Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (Art. 7 BayHO)
 - b. Regelmäßige Leistung eines angemessenen Eigenanteils von mindestens 10 Prozent (VV 2.4 zu Art. 44 BayHO, Nr. 1.2 ANBest-P / ANBest-K)
 - c. Keine Förderfähigkeit für Projekte, die bereits begonnen haben (VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO)
2. Es erfolgt in der Regel zunächst eine auf eineinhalb bzw. zwei Jahre befristete Förderung der Personal-, Sach- und Fahrtkosten.
3. Die Personalkosten der Weiterbildungsinitiatoren werden unter Berücksichtigung des Besserstellungsverbots aus Mitteln des Arbeitsmarktfonds übernommen (Art. 23 BayHO, Nr. 1.3 ANBest-P/ANBest-K; nicht in Ansatz gebracht werden können Personalkosten der Leitung des jeweiligen Geschäftsbereichs/Institution).
4. Die Sachkosten (inkl. der Fahrtkosten im Rahmen der Beratungstätigkeit) dürfen 15 Prozent der Personalkosten nicht überschreiten.
5. Kalkulatorisch hinzugerechnet werden können im Antrag zusätzlich den Sach-/Reisekosten unter 4. Reise- und Unterkunftskosten in Höhe von 1.750 Euro jährlich, die im Zusammenhang mit den regelmäßig stattfindenden Netzwerktreffen anfallen.
6. Bei der Abrechnung können dann die tatsächlichen, projektbezogenen Fahrten für Beratungen vor Ort und Netzwerktreffen nach Maßgabe des Bayerischen Reisekostengesetzes in Ansatz gebracht werden.
7. Für die Abrechnung der Fahrtkosten ist ein Fahrtenbuch zu führen.
8. Es erfolgt eine anteilige Förderung von bis zu 80 Prozent.

VIII. Evaluation

Die Weiterbildungsinitiatoren werden auf ihre arbeitsmarktliche Wirksamkeit und im Rahmen des ESF-Monitorings und der ESF-Evaluierung hin geprüft (Erfolgskontrolle, Evaluation). Der

Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, mit dem vom StMAS beauftragten Evaluator (derzeit: INIFES gGmbH) intensiv, bzw. mit den Evaluatoren für den ESF zusammenzuarbeiten. Er hat an der Erhebung spezifischer Evaluationsdaten mitzuwirken. Darüber hinaus ist eine Beteiligung an einer nach den Kriterien des ESF erforderlichen Evaluation verpflichtend.

IX. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

Für die Antragstellung:

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
Winzererstr. 9
80797 München

Frau Barbara Stölzl, Tel.: 089 1261-1388 (vormittags, außer Mittwoch)

E-Mail: Arbeitsmarktfonds@stmas.bayern.de

Für das Förderverfahren:

Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS)
Hegelstr. 2
95447 Bayreuth

Frau Sandra Werner (Tel. 0921 605-3339)